



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB  
Feuille officielle suisse du commerce FOSC  
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC  
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich  
Amtsblatt

**Rubrik:** Konkurse

**Unterrubrik:** Konkurspublikation/Schuldenruf

**Publikationsdatum:** SHAB, KABZH 11.02.2022

**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 11.02.2027

**Meldungsnummer:** KK02-0000024133

**Publizierende Stelle**

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Aussersihl-Zürich, Wengistrasse 7, 8004 Zürich

## Konkurspublikation/Schuldenruf AZ Elektro AG in Liquidation

**Schuldner:**

AZ Elektro AG in Liquidation

CHE-106.473.975

Hardturmstrasse 175

8005 Zürich

**Art des Konkursverfahrens:** summarisch

**Datum der Konkurseröffnung:** 20.12.2021

**Rechtliche Hinweise:**

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

**Ergänzende rechtliche Hinweise:**

ZIRKULARANTRAG FÜR FORDERUNGSVERGLEICH MIT ERGEBNIS VON CHF 500'000.00 ZUGUNSTEN DER KONKURSMASSE - SIEHE BEMERKUNGEN WEITER UNTEN.

Aufgrund der vorgängigen definitiven Nachlassstundung beträgt die Eingabefrist 10 Tage (vgl. Art. 234 SchKG).

Gläubiger, welche bereits im Rahmen der definitiven Nachlassstundung ihre Forderung eingegeben haben, müssen keine neue Eingabe machen.

Gläubiger, welche bereits in der definitiven Nachlassstundung ihre Forderung samt Zinsen eingegeben haben, können im Konkurs ihre Zinsen bis Datum der Konkursöffnung innert der angegebenen Frist geltend machen.

Gläubiger, welche noch keine Forderung eingegeben haben, sind aufgefordert, ihre Forderung, unter Beilage der Beweismittel innerhalb der Frist bei der Kontaktstelle anzumelden.

**Frist:** 10 Tage

**Kontaktstelle:**

Anfragen und Korrespondenzen sind ausschliesslich an die folgende Kontaktstelle zu richten:

Konkursamt Aussersihl-Zürich  
vertreten durch Mobile Equipe+  
Postfach  
8036 Zürich  
rebeka.zaech@notariate.zh.ch

**Bemerkungen:**

Im Konkursverfahren über die AZ Elektro AG in Liquidation stellt das Konkursamt Aussersihl-Zürich, vertreten durch die Mobile Equipe + des Notariatsinspektorates des Kantons Zürich, folgenden Antrag als Gläubigerzirkular mittels öffentlicher Publikation: Genehmigung Vereinbarung:

Im Rahmen der vorgängigen definitiven Nachlassstundung wurde mit einer Gläubigerin ein Vergleich abgeschlossen, in welchem gegenseitige Forderungen aus Werkverträgen bereinigt werden. Aus dieser Vereinbarung resultiert eine Forderung in der Höhe von CHF 500'000.00 zugunsten der Konkursmasse.

Nach Abzug der Vergleichssumme erfolgt aus dieser Vereinbarung ein Aktivenverzicht der Konkursmasse in der Höhe von CHF 1'708'717.38. Dem gegenüber steht ein Forderungsverzicht der Gläubigerin in der Höhe von CHF 6'280'875.90.

Die Konkursverwaltung hat die Vereinbarung geprüft und erachtet diese als eine für die Gläubigergesamtheit wirtschaftlich günstige Lösung.

Dieser Betrag wurde der Konkursverwaltung nach Konkursöffnung bereits überwiesen. DER GLÄUBIGERGESAMTHEIT WIRD BEANTRAGT DIE VEREINBARUNG ZU GENEHMIGEN. Der vorstehende Antrag gilt als genehmigt und zum Beschluss erhoben, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis spätestens am 28.02.2022 schriftlich (Datum Poststempel, A-Post oder Einschreiben) bei der Konkursverwaltung gegen diesen Antrag Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Abtretung gemäss Art. 260 SchKG:

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG dieses Rechtsanspruches zu verlangen. Der i.S.v. Art. 260 SchKG abgetretene Anspruch wäre vom betreffenden Gläubiger anstelle der Masse in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr geltend zu machen. Die Vergleichssumme von CHF 500'000.00 muss vom Abtretungsgläubiger vorgängig der Konkursverwaltung auf das Amtskonto IBAN CH58 0070 0114 8057 2779 7, lautend auf Konkursamt Aussersihl-Zürich, 8004 Zürich, Rubrik: Konkurs AZ Elektro AG, überwiesen werden.

Das Abtretungsbegehren ist bis spätestens am 28.02.2022 (Datum des Poststempels, A-Post) schriftlich bei der Konkursverwaltung geltend zu machen. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als verwirkt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird. Stillschweigen innert der Frist gilt als Verzicht auf Abtretung.

Weitere Informationen zur Vereinbarung können bei der Konkursverwaltung schriftlich per Brief oder E-Mail unter der aufgeführten Kontaktstelle, unter Nachweis der Gläubigerstellung, angefordert werden.